

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



TEIL B - TEXT

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER 2. ÄNDERUNG

- Soweit zutreffend, gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung mit Ausnahme der Ziffern 2.2. und 2.3, die nachfolgend neu gefaßt wurden. Zusätzlich aufgenommen wurde die Ziffer 1.7.
- 1.7 Stellplätze und Garagen sind nur außerhalb der Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Strandallee und der vorderen zur Strandallee orientierten Baugrenze sowie ihrer gedachten Verlängerung zu den seitlichen Flurstücksgrenzen zulässig (§ 23 (5) BauNVO und § 12 (6) BauNVO).
 - 2.2 In dem in der Planzeichnung festgesetzten SO-Gebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu 25 % zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO).
 - 2.3 In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Staffelgeschöß oder Dachgeschöß (Vollgeschöß im Sinne § 2 LBO) zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO). Dachaufbauten über das Staffel- oder Dachgeschöß hinaus wie Fahrstuhlüberfahrten und Maschinenräume sind nicht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. I. t. BBauG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977	RECHTSGRUNDLAGEN
2. PLANZEICHEN	
I. FESTSETZUNGEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4	§ 9 Abs. 7 BBauG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
SONSTIGE SONDERGEBIETE, - KURGEBIETE -	§ 11 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 Abs. 6 BBauG
(0,75) GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	
0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL	
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE	
TH ≤ 10,00m ALS HÖCHSTGRENZE - TRAUFRÖHE .m ÜBER GEWIEG	
0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
OFFENE BAUWEISE	
BAUGRENZE	
EINFABRTBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 4+11
STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE (AUCH GEGEN-ÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG)	
TRAFOSTATION VORHANDEN HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH (11 KV-KABEL) VORHANDEN ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GE- MEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4+22 BBauG
TGa TIEFGARAGE	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - UMGREN- ZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHAL- TENDEN SCHUTZFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 24 Abs. 6 BBauG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 BBauG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
DARSTELLUNGEN OHNE NORIKHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
115/3 GRUNDSTÜCKSBEGINNUNGEN	
SICHTDREIECKE	

* und für die baugestalterischen Festsetzungen § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I.S. 949)* wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. 11. 1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 (2. Änd.) für das Gebiet Zwischen Strandallee und Gorch-Fock-Str. vom Hüttmann's Hotel bis zur Kastanienallee bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. 7. 1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aus- hang an den Bekanntmachungsstellen vom 15. 7. 1982 erfolgt.
 Taf. Strand, den 07. 08. 1984
 Der Bürgermeister
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 BBauG ist am 22. 11. - 14. 2. 82 durchgeführt worden.
 Taf. Strand, den 07. 08. 1984
 Der Bürgermeister
 Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. 01. 1983 ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1974/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 den
 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. 11. 1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Taf. Strand, den 07. 08. 1984
 Der Bürgermeister
 Die Gemeindevertretung hat am 25. 01. 1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Taf. Strand, den 07. 08. 1984
 Der Bürgermeister
 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. 03. 1983 - bis zum 02. 05. 1983 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und An- regungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22. 03. 1983 in der Zeit vom 22. 03. 1983 - 01. 04. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Taf. Strand, den 07. 08. 1984
 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist am 20. Feb. 1984 im Katasteramt Eutin zur öffentlichen Auslegung ausliegend.
 Eutin, den 27. Feb. 1984
 Der Bürgermeister
 Die Gemeindevertretung hat über die vorgelegten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 24. 11. 1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Taf. Strand, den 07. 08. 1984
 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24. 11. 1983 von der Gemeindevertretung beschlossen.
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. 11. 1983 gebilligt.
 Taf. Strand, den 07. 08. 1984
 Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Eutin vom 11. 07. 1984 Az.: 611.02-02/B4(2) mit folgenden Hinweisen erteilt.
 Taf. Strand, den 03. 09. 1984
 Der Bürgermeister
 Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. 07. 1984 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Eutin vom 11. 07. 1984 bestätigt.
 den
 Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Taf. Strand, den 03. 09. 1984
 Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 11. 09. 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gel- tendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfol- gen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs- ansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12. 09. 1984 rechtsverbindlich geworden.
 Taf. Strand, den 03. 09. 1984
 Der Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRD. ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 STRANDALLEE - LANDSEITE POSTSTRASSE FÜR DIE GRUNDSTÜCKE AN DER STRANDALLEE (LANDSEITE) VOM FLURST. 116/2 (HÜTTMANN'S HOTEL) B.Z. KASTANIENALLEE